

die Beweislast auf Seiten der Verfolgungsbehörden gewesen wäre. (Z 33)

[...] Der GH wiederholt, dass Art 6 Abs 2 nicht die Anwendung von Rechts- oder Tatsachenvermutungen verbietet, wenn diese innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben, welche auf die Wichtigkeit dessen, was auf dem Spiel steht, Bedacht nehmen und die Verteidigungsrechte wahren (s *Salabiaku* gg Frankreich, U 7. 10. 1988, Serie A/141-A, Z 28²⁾). Im vorliegenden Fall war der Bf nicht ohne Mittel für seine Verteidigung; R S, ein polnischer Staatsangehöriger, wurde bei der Arbeit auf der Baustelle der M-GmbH ohne Beschäftigungs- oder Arbeitsbewilligung angetroffen. Der Bf, geschäftsführender Direktor der M-GmbH, versuchte zu behaupten, dass ihn kein Verschulden träfe, weil ihm die illegale Beschäftigung von Herrn S nicht bekannt gewesen sei und er einen Untergebenen beauftragt habe, die Rechtmäßigkeit der Beschäftigungspolitik der Gesellschaft zu beobachten. Die österr Behörden wiesen dieses Argument zurück und befanden, der Bf habe kein wirksames Kontrollsystem dafür eingerichtet, ob seine Anordnungen auch eingehalten worden seien. Der GH kann nicht finden, dass die österr Behörden damit die von Art 6 Abs 2 gezogenen Grenzen überschritten hätten (s *mutatis mutandis Bruckner* gg Österreich, Nr 21442/93, KommEntsch 18. 10. 1994). (Z 34)

Daraus folgt, dass dieses Beschwerdevorbringen als offensichtlich unzulässig gem Art 35 Abs 3 u 4 MRK zurückgewiesen werden muss. (Z 35)

[...]

Aus diesen Gründen entscheidet der GH einhellig, dass

1. das Beschwerdevorbringen betreffend die exzessiv lange Verfahrensdauer für zulässig und der Rest der Beschw für unzulässig erklärt wird;

2. eine Verletzung des Art 6 Abs 1 MRK wegen der Verfahrensdauer stattgefunden hat;

3. a) der betroffene Staat dem Bf innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem das Urteil gem Art 44 Abs 2 MRK endgültig wird, € 4.000,- in Bezug auf immateriellen Schaden und € 2.001,96 in Bezug auf Kosten und Auslagen zu zahlen hat;

b) vom Auslaufen der oben erwähnten drei Monate bis zur Zahlung einfache Zinsen auf die oben genannten Beträge zu zahlen sind, zu einem Satz, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der EZB während des Säumniszeitraums zuzüglich von drei Prozentpunkten entspricht;

4. der Rest des Begehrens der Bf auf gerechte Entschädigung abgewiesen wird.

2) ÖJZ 1989/4 (MRK) 147.

[LITERATUR IM ÜBERBLICK]

Buchbesprechungen

Das neue Schiedsrecht.

Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006. Von Barbara Kloiber, Walter H. Rechberger, Paul Oberhammer und Hartmut Haller. Verlag Manz, Wien 2006. 366 Seiten, br, € 55,-.



Die vorliegende Publikation stellt eine echte *information at first hand* dar, handelt es sich doch bei sämtlichen Herausgebern um Personen, die in Schlüsselpositionen an jenem Gesetzgebungsprozess mitgewirkt haben, an dessen Ende das mit 1. 7. 2007 in Kraft getretene Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 (BGBl I 2006/7) gestanden hat.

Das in der Manz-Schriftenreihe *ecolex special* erschienene Werk ist übersichtlich in zwei Teile gegliedert, wobei sich der erste Teil aus drei jeweils selbständigen Beiträgen der Herausgeber und der zweite aus den Gesetzestexten samt den dazugehörigen Materialien zusammensetzt. Der Abdruck der jeweiligen Parallelbestimmungen des UNCITRAL-Modellgesetzes erweist sich für Vergleichszwecke als besonders nützlich.

Während Kloiber/Haller (11 ff) zunächst ebenso allgemein wie umfassend in die Gesamthematik „Schiedsverfahrensrecht“ einführen, schildert Rechberger (71 ff) – seiner Rolle als maßgeblicher Initiator der Bemühungen um eine Reform desselben entsprechend – in knapper Form insb den Anpassungsbedarf der vormaligen Regelung und beschreibt die aus seiner Sicht zentralen Eckpfeiler der österr Schiedsrechtsreform. Er gelangt dabei zu dem Ergebnis, dass es trotz einiger (wohl nie vermeidbarer) Unzulänglichkeiten im Zuge der Gesetzwerdung insgesamt gelungen sei, die Attraktivität Österreichs – in praxi wohl vornehmlich

Wiens – als Schiedsort weiter zu erhöhen, womit jedenfalls das wesentliche Ziel der Neuordnung erreicht worden sei. Diese grundlegenden Ausführungen Rechbergers werden in der Folge vom Vorsitzenden der am Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen eingerichteten „Arbeitsgruppe Schiedsreform“, Paul Oberhammer, weitergeführt und vertieft (93 ff).

Das Kernanliegen seiner Darstellung bildet dabei die Beleuchtung des rechtspolitischen Hintergrundes ausgewählter Schwerpunkte der Reform. Dem Leser fällt zuallererst der in der Tat „locker-flockige“ Schreibstil Oberhammers ins Auge, der das Buch insgesamt für die *ecolex*-Schriftenreihe geradezu prädestiniert, wenn man sich einmal die Stilistik mancher Editorials des namensgebenden Periodikums in Erinnerung ruft. So wird etwa die Vorgehensweise des Gesetzgebers im Bereich der (allzu) weitgehenden Haftungsbefreiung für Schiedsrichter – ein Ersatzanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn der Schiedsspruch zuvor erfolgreich angefochten wurde (vgl OGH 9 Ob 126/04 a, EvBl 2005/190) – durchaus mit einem stüffisanten „wie schön!“ (144) kommentiert, die nunmehr weiterhin beachtliche Rsp aus vergangenen Tagen unverblümt als „uralt“ (142) bezeichnet und ein maßgeblicher Schadenersatzprozess (s OGH aaO) überhaupt als „sekkant“ (143) entlarvt. In Verbindung mit dem gleichzeitig höchst aufrichtigen Eingeständnis, wonach die Arbeitsgruppe selbst keine tragfähige Lösung der Haftungsfrage habe finden können und diese daher (auf dem formal zutreffenden Fundament systematischer Erwägungen beruhend) unregelt blieb, unterstreichen die pointierten Schilderungen in jeder einzelnen Zeile eindrucksvoll die Kompetenz ihres Verfassers.

Auch in inhaltlicher Hinsicht beweist *Oberhammer* sicheres Gespür bei der Setzung der Darstellungsschwerpunkte innerhalb des zur Verfügung stehenden Rahmens.

Beginnend mit den naturgemäß besonders bedeutsamen Fragen des Abschlusses der Schiedsvereinbarung, über Streitpunkte der objektiven Schiedsfähigkeit (hier werden etwa die wertungsmäßige Kritik des gesamthaften Ausschlusses des wohnrechtlichen Bereichs von der objektiven Schiedsfähigkeit [vgl § 582 Abs 2 ZPO] aufrechterhalten, praktische Konsequenzen allerdings weitgehend relativiert) bis hin zu Aspekten der *Zuständigkeit*: Überall wird ein ausgewogener Überblick geboten.

Die Frage der Erlassung einstweiliger Maßnahmen durch Schiedsgerichte wird – uzw eingedenk des teilweise fraglichen Praxisbedarfs (s nur *Hempel* in FS Welser [2004] 269 ff) – ebenso erörtert wie die gerade im gesellschaftsrechtlichen Bereich besonders bedeutsame Thematik der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit.

Neben Erläuterungen zu Rechtsbehelfen gegen den Schiedsspruch finden sich gegen Ende der Überlegungen auch Ausführungen zu kollisionsrechtlichen Aspekten des Schiedsverfahrens, wobei dort naheliegenderweise die Aspekte des in der Sache anwendbaren Rechts gesondert von jenen des auf das Schiedsverfahren an sich anwendbaren Rechts behandelt werden.

Im erstgenannten Problemkreis wird vorrangig die Regelung des § 603 Abs 2 ZPO herausgestellt, nach der das österr (anders als das deutsche; vgl § 1051 Abs 2 dZPO) Schiedsgericht in Fällen nicht (wirksam) genützter Parteiautonomie (§ 603 Abs 1 ZPO) „jene Rechtsvorschriften anzuwenden [hat], die es für angemessen erachtet.“ Das auf diese Weise begründete Ermessen des Schiedsgerichts bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts wird in der Folge va damit erklärt, dass „die unrichtige kollisionsrechtliche Entscheidung eines Schiedsgerichts [...] ohnehin niemals als Anfechtungsgrund zu qualifizieren“ sei und auch „die schiedsgerichtliche Entscheidung über das anwendbare Recht nicht von staatlichen Gerichten nachgeprüft“ (jeweils 133) werden könne.

Mag dies im Grundsatz auch unstrittig zutreffen, so wird man *mE* dennoch zB die Sonderbestimmung des § 617 Abs 6 Z 1 ZPO im Hinterkopf behalten müssen. Nach ihr ist ein Schiedsspruch aufzuheben, wenn bei gegebener Verbraucherbeteiligung gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wurde, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung durch Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden kann. Demnach ist es durchaus denkbar, dass in der spezifischen Verbraucherkonstellation ein Schiedsgericht eine kollisionsrechtliche Frage falsch beurteilt (vorstellbar wäre etwa die Nicht-Berücksichtigung von § 13 a KSchG; nicht aber, wie dies *Zeiler*, Schiedsverfahren [2006] 298 annimmt, der allesamt aufgehobenen §§ 41 Abs 2, 42 Abs 2 und 44 Abs 2 IPRG) und diese kollisionsrechtliche Fehlbeurteilung im Zuge einer darauf gestützten Aufhebungsklage sehr wohl eine „staatliche Nachprüfung“ erfährt, wie sie *Oberhammer* aber schon grundsätzlich ausschließt. Im Übrigen bleibt zu bedenken, dass nach der Rsp des EuGH (vgl EuGH 1. 6. 1999, Rs C-126/97, *Eco Swiss/Benetton*, Slg 1999 I-3055) die Nichtbeachtung von europäischem Eingriffsrecht (als kollisionsrechtliche Fehlbeurteilung jedenfalls iwS) den Ordre-public-Vorbehalt auslösen kann.

Nur am Rande sei hinsichtlich der Bestimmung des § 617 ZPO (mit der der Gesetzgeber nach *Oberhammer* [101] gegenüber den Verbrauchern schlicht zum Ausdruck bringen wollte: „Lasst es bleiben!“) angemerkt, dass dessen Abs 2 u 6 wortlautbedingt nicht nur dann zur Anwendung gelangen, wenn einander Unternehmer und Verbraucher gegenüberstehen, sondern auch dann, wenn ausschließlich Verbraucher beteiligt sind (ebenso

Kloiber/Haller im hier besprochenen Werk 66). Diese Erfassung sog „reiner“ Verbrauchersachverhalte ist nach hier vertretener Ansicht sinnvoll und wäre auch an anderer Stelle zu begrüßen (vgl dazu *Loacker*, Der Verbrauchervertrag im internationalen Privatrecht [2006] 65 mwN; zu den Problemen, die sich davon abgesehen durch die im Gefolge des ZivRÄG 2004 getroffene Regelung des § 6 Abs 2 Z 7 KSchG ergeben, siehe nur *Mayr* in *Rechberger*, ZPO³ [2006] Vor § 83 a JN Rz 8).

In Hinblick auf den zweiten erwähnten Problemkreis, das Verfahrenskollisionsrecht, verdient die Darstellung, insb was die Ablehnung der häufig zu beobachtenden Annahme betrifft, Verfahrensfragen seien generell nach der *lex arbitri* zu beurteilen, uneingeschränkte Zustimmung. Selbiges gilt schließlich für das Restümee *Oberhammers* (135), wonach der Gesetzgeber mit dem Schweigen des § 577 ZPO zu Fragen, die über die Determinierung des internationalen Anwendungsbereichs der §§ 578 ff ZPO hinausgehen, bewusst und zu Recht die Lösung kollisionsrechtlicher Verfahrensfragen Rechtsprechung und Schiedspraxis überlassen wollte.

Auf den Punkt gebracht, liegt mit dem vorliegenden Band ein Werk vor, das sich vor allem für eines ganz sicher anbietet, nämlich für seine umgehende Anschaffung.

Leander D. Loacker

Zustellwesen.

Kurzkomentar für die Praxis. 5. Aufl. Von Erich Feil. Linde Verlag, Wien 2005. 420 Seiten, kart., € 69,-.



Nicht nur Rechtsanwender, jeder Staatsbürger sollte im eigenen Interesse – zumindest in Grundzügen – Kenntnis von den Rechtsvorschriften des Zustellwesens haben, löst doch die Zustellung eines behördlichen Schriftstücks Fristen aus, deren Nichtbeachtung zu Rechtsnachteilen des Betroffenen führen kann. Bereits mit der 1. Aufl seines Kurzkomentars für die Praxis hat *Feil* ein Standardwerk in der österr

Fachbuch- bzw Kommentarliteratur geschaffen, das sowohl für den Rechtsanwender als auch für den interessierten Staatsbürger ein beliebtes Nachschlagewerk wurde. Seit 2. 12. 2005 liegt der bewährte Kurzkomentar nunmehr in der 5. Aufl vor, in der die durch das neue AußerstreitG (BGBl I 2003/111), das Außerstreit-BegleitG (BGBl I 2003/112), das Wohnrechtliche AußerstreitbegleitG (BGBl I 2003/113), die Zivilverfahrensnovelle 2004 (BGBl I 2004/128), das RechnungslegungsänderungsG 2004 (BGBl I 2004/161) und das E-Government-G (BGBl I 2004/10) eingetretenen Rechtsänderungen berücksichtigt und die Erläut auf den letzten Stand gebracht wurden. Die schon bislang zahlreichen Judikatur- und Literaturverweise, aber auch die Verweise auf GMat wurden ebenso aktualisiert. Wie schon die Voraufgaben folgt auch die 5. Aufl dem bewährten Aufbau: Die wichtigsten Zustellvorschriften werden wörtlich wiedergegeben und mit ausführlichen Kommentaren samt umfassenden Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen versehen. Darüber hinaus sind die wichtigsten Zustellformulare abgebildet. Neu ist, dass die Namen der zitierten Autoren nunmehr fett gedruckt sind. Damit heben sich Lehrmeinungen optisch von Rechtsprechungsnachweisen ab, was die Benutzerfreundlichkeit erhöht. Insgesamt schafft *Feil* es auch in der 5. Auflage seines Kurzkomentars wieder, die komplexe Materie des Zustellwesens übersichtlich und anschaulich darzustellen. Damit kann auch diese Aufl uneingeschränkt empfohlen werden.

Christoph Grumböck